

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Februar 1965	Nr. 4
Tag	Inhalt:	Seite
25. 1. 65	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen <i>Ändert GVBl. II 72—14</i>	31

### Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen\*)

Vom 25. Januar 1965

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat vom 13. November 1958 (GVBl. S. 174) in der Fassung des § 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

#### Artikel 1

§ 47 der Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 225) erhält folgende Fassung:

#### „§ 47

Die Delegierten, die an der Wahl teilnehmen, erhalten Fahrtkosten 2. Klasse und als Zehrgeld einen Betrag von 30,— Deutsche Mark für die Gesamtdauer der Delegiertenversammlung, die Auswärtigen ein einmaliges Übernachtungsgeld von 14,— Deutsche Mark.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Januar 1965

Der Hessische Kultusminister  
Schütte

\*) Ändert GVBl. II 72—14

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

